Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6530

12. 12. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Jahressteuergesetz (JStG) 1997
– Drucksachen 13/4839, 13/5359, 13/5951, 13/5952, 13/6151 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Heinz Schleußer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 beschlossene Jahressteuergesetz (JStG) 1997 wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Peter Struck**	**Heinz Schleußer**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Zu Artikel 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

   ‚2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften das Vermögen mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt wird, der für den auf den Stichtag (§ 112) folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist. Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind. Der Einheitswert ist um den Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern zu kürzen, soweit sie im Einheitswert enthalten sind. Dem Einheitswert sind 40 vom Hundert der Summe der Werte hinzuzurechnen, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des Gewerbebetriebs enthalten sind." ‘

2. In Nummer 3 wird § 17 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 95 bis 109a, 121a, 133 und 137 zusätzlich für die Gewerbesteuer."

3. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. In § 18 werden in Nummer 3 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 aufgehoben."

4. Die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.

5. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

   ‚8. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird." ‘

6. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

   ‚9. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird. § 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden." ‘

7. Nummer 10 wird gestrichen.

8. Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

   ‚12. In § 28 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn das Gewerbekapital im Sinne des § 12 des Gewerbesteuergesetzes den Freibetrag nach § 13 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes übersteigt." ‘

9. Die Nummern 13 und 16 werden gestrichen.

10. In Nummer 17 werden in § 97 Abs. 1a jeweils die Worte „Wert des Betriebsvermögens" durch die Worte „Einheitswert des Betriebsvermögens" ersetzt.

11. Nummer 18 wird gestrichen.

12. Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

    ‚19. § 101 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 101

    Nicht zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter

    Zum Betriebsvermögen gehören nicht:

    1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;

    2. a) eigene Erfindungen,

       b) Ansprüche auf Vergütungen für eigene Diensterfindungen und

c) eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke.

Die genannten Wirtschaftsgüter gehören auch dann nicht zum Betriebsvermögen, wenn sie im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen Ehegatten oder seine Kinder übergegangen sind und zu deren inländischem Gewerbebetrieb gehören;

3. Ansprüche der in § 111 Nr. 5 bezeichneten Art in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung des Bewertungsgesetzes;

4. Kunstgegenstände und Handschriften, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat, sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich geförderte juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesem Zeitraum fallenden Stichtagen. § 115 bleibt unberührt." '

13. Die Nummern 20, 22 bis 25 und 29 bis 31 werden gestrichen.

14. Nummer 33 wird wie folgt gefaßt:

,33. In § 115 Abs. 1 werden die Worte „sonstigen Vermögen" durch die Worte „inländischen Betriebsvermögen" ersetzt.'

15. Nummer 45 wird wie folgt gefaßt:

,45. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123
Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 12 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 55 Abs. 3, 4 und 8, §§ 81, 90 Abs. 2 und § 113a vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen." '

16. Nummer 51 wird wie folgt geändert:

a) In § 145 Abs. 3 wird die Zahl „30" durch die Zahl „20" ersetzt.

b) § 146 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zwölffache" durch das Wort „12,5fache" ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 2)" durch die Angabe „(Absatz 2 Satz 3)" ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Zahl „1" durch die Zahl „0,5" und die Zahl „50" durch die Zahl „25" ersetzt.

dd) In Absatz 5 wird die Zahl „10" durch die Zahl „20" ersetzt.

ee) In Absatz 6 werden die Worte „unter Ansatz eines Abschlags von 50 vom Hundert anstelle des Abschlags von 30 vom Hundert" gestrichen.

ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ein niedrigerer Grundstückswert ist festzustellen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der gemeine Wert des Grundstücks niedriger als der nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelte Wert ist."

gg) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

c) § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „30" durch die Zahl „20" und die Zahl „50" durch die Zahl „30" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wert der Gebäude bestimmt sich nach den ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften; maßgebend ist der Wert im Besteuerungszeitpunkt."

d) Dem § 148 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht auf den Erbbauzins ist weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht anzusetzen; dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen."

e) § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von diesem Wert sind 80 vom Hundert als Gebäudewert anzusetzen."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dem Grundstückswert ohne Berücksichtigung der nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile, ermittelt bei unbebauten Grundstücken nach § 145 Abs. 3 und bei bereits bebauten Grundstücken nach § 146, sind die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile mit dem Betrag als Gebäudewert hinzuzurechnen, der dem Verhältnis der bis zum Besteuerungszeitpunkt entstandenen Herstellungskosten zu den gesamten Herstellungskosten entspricht. Dieser Wert darf den Wert des Grundstücks, der nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzusetzen wäre, nicht übersteigen."

Zu Artikel 2 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird in § 12 Abs. 5 Satz 2 die Angabe „§ 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2" durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 und 2" ersetzt.

2. In Nummer 5 wird § 13a wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „60" ersetzt.

   b) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt war."

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

         „3. als Inhaber eines Gewerbebetriebs, Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahrs Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Inhaber eines begünstigten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft;".

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. In Nummer 10 wird § 19 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100 000	7	12	17
500 000	11	17	23
1 000 000	15	22	29
10 000 000	19	27	35
25 000 000	23	32	41
50 000 000	27	37	47
über 50 000 000	30	40	50"

4. In Nummer 11 wird § 19a wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt war."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Der auf das Vermögen im Sinne des Absatzes 2 entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemißt sich nach dem Verhältnis des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des § 13a zum Wert des gesamten Vermögensanfalls."

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

         „3. als Inhaber eines Gewerbebetriebs, Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahrs Einnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Inhaber eines begünstigten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft;".

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. In Nummer 14 wird § 37 wie folgt gefaßt:

   ‚§ 37

   Anwendung des Gesetzes

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.

   (2) In Erbfällen, die vor dem 31. August 1980 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1974 anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 30. August 1980 entstanden ist oder entsteht.

   (3) § 13a Abs. 4 Nr. 3 und § 19a Abs. 2 Nr. 3 sind auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1997 entstanden ist oder entsteht, in folgender Fassung anzuwenden:

   „3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war."'

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung)

Artikel 6 wird gestrichen.

Zu Artikel 7 (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Artikel 7 wird Artikel 5 und wie folgt gefaßt:

‚Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 973) wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1999 statt." '

Zu Artikel 8

Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 6.

Zu Artikel 9 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

‚01. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht. Hat die Personengesellschaft vor dem Wechsel des Gesellschafterbestandes ein Grundstück von einem Gesellschafter erworben, sind die Sätze 1 bis 4 insoweit nicht anzuwenden, als die Steuer nach § 5 von der Bemessungsgrundlage für das von dem Gesellschafter erworbene Grundstück zu erheben ist."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Steuer" die Worte „, soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt," eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Absätzen 1, 2 oder 3" durch die Worte „Absätzen 1, 2, 2a oder 3" ersetzt.'

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 7 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft: der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt." '

3. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

‚4. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3,5" ersetzt.'

4. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

‚4a. In § 13 werden in Nummer 5 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes: die Personengesellschaft."

4b. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2, 2a und 3" ersetzt.'

5. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

‚5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. . . . (wie Gesetzesbeschluß)."

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2a und 3" ersetzt.'

6. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

‚6a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefaßt:

„(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a);".'

7. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

‚7. Dem § 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3a sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.

(4) § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden. § 10 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden." '

Zu Artikel 12 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 8 und wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 die Nummer 2.
2. In Nummer 8 Buchstabe a wird in § 7g Abs. 2 der Satz 2 gestrichen.
3. In Nummer 9 wird § 10 Abs. 1 wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b wird das Wort „wird" durch das Wort „werden" ersetzt.
   b) In Buchstabe c wird in Nummer 8 die Zahl „24 000" durch die Zahl „18 000" ersetzt.
4. Nummer 21 wird gestrichen.
5. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

‚28a. Dem § 45d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen." '

Zu Artikel 13 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 9 mit der Maßgabe, daß in Nummer 3 Buchstabe a in § 65 Abs. 2 die Angabe „SGB XI" durch die Worte „Elften Buch Sozialgesetzbuch" und die Angabe „BSHG" durch das Wort „Bundessozialhilfegesetz" ersetzt werden.

Zu Artikel 13a (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Der bisherige Artikel 13a wird Artikel 10 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 5 Abs. 1
   a) in Buchstabe a in Nummer 2a das Wort „Die" durch das Wort „die" ersetzt und
   b) in Buchstabe b in Nummer 22 das Wort „Gemeinsame" durch das Wort „gemeinsame" ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe a wird § 54 Abs. 2a Satz 1 wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 1 Nr. 2a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden."

Zu Artikel 13b und 13c

Die bisherigen Artikel 13b und 13c werden Artikel 11 und 12.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 13 mit der Maßgabe, daß in Nummer 1 Buchstabe b in § 3 Nr. 29 das Wort „Gemeinsame" durch das Wort „gemeinsame" ersetzt wird.

Zu Artikel 15 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 14 mit der Maßgabe, daß in Nummer 3 § 36 Abs. 1 wie folgt gefaßt wird:

„(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in dem folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden."

Zu Artikel 18a bis 19

Die bisherigen Artikel 18a bis 19 werden Artikel 15 bis 17.

Zu Artikel 20 (Änderung der Abgabenordnung)

Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 18 mit der Maßgabe, daß in Nummer 5 § 233a wie folgt geändert wird:

a) In Buchstabe b werden in Absatz 2a die Worte „von Absatz 2 Satz 1 15 Monate" durch die Worte „von Absatz 2 Satz 1 und 2 15 Monate" ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

‚d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Anwendung des Absatzes 2a gelten die Absätze 3 und 5 mit der Maßgabe, daß der

Unterschiedsbetrag in Teil-Unterschiedsbeträge mit jeweils gleichem Zinslaufbeginn aufzuteilen ist; für jeden Teil-Unterschiedsbetrag sind Zinsen gesondert und in der zeitlichen Reihenfolge der Teil-Unterschiedsbeträge zu berechnen, beginnend mit den Zinsen auf den Teil-Unterschiedsbetrag mit dem ältesten Zinslaufbeginn. Ergibt sich ein Teil-Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen, entfallen auf diesen Betrag festgesetzte Zinsen frühestens ab Beginn des für diesen Teil-Unterschiedsbetrag maßgebenden Zinslaufs; Zinsen für den Zeitraum bis zum Beginn des Zinslaufs dieses Teil-Unterschiedsbetrags bleiben endgültig bestehen. Dies gilt auch, wenn zuvor innerhalb derselben Zinsberechnung Zinsen auf einen Teil-Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen berechnet worden sind." '

Zu Artikel 20 a bis 22

Die bisherigen Artikel 20 a bis 22 werden Artikel 19 bis 24.

Zu Artikel 23 – alt – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 25 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden in § 14 Abs. 3 die Worte „ausgezahlte Betrag" durch die Worte „ausgezahlte Betrag zuzüglich der durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern" ersetzt.
2. In Nummer 5 wird § 28 a wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „der an den Beschäftigten ausgezahlte Betrag" durch die Worte „das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3)" sowie in Satz 2 die Worte „ausgezahltem Betrag" durch die Worte „Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3)" und die Worte „ausgezahlten Betrags" durch die Worte „Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3)" ersetzt.
   b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a werden die Worte „den für diesen Zeitraum ausgezahlten Betrag" durch die Worte „das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) für diesen Zeitraum" ersetzt.
      bb) In Buchstabe b werden die Worte „den monatlich auszuzahlenden Betrag" durch die Worte „das monatliche Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3)" ersetzt.
      cc) In Buchstabe c werden die Worte „ausgezahlten Betrags" durch die Worte „Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3)" ersetzt.
3. In Nummer 9 werden in § 28h Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 die Worte „des von diesem gezahlten Arbeitsentgelts" durch die Worte „des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3)" ersetzt.

Zu Artikel 24 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Der bisherige Artikel 24 wird Artikel 26 mit der Maßgabe, daß in Nummer 2 Buchstabe b in § 2 Abs. 2 Satz 7 das Wort „internationalen" durch das Wort „Internationalen" ersetzt wird.

Zu Artikel 24 a

Der bisherige Artikel 24 a wird Artikel 27.

Zu Artikel 24 b (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Der bisherige Artikel 24 b wird Artikel 28 mit der Maßgabe, daß Nummer 1 wie folgt gefaßt wird:

‚1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird gestrichen.
   b) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Ehrenbeamte" die Worte „und ehrenamtliche Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts" eingefügt.'

Zu Artikel 29 und 30 – neu –

Nach Artikel 28 werden folgende Artikel 29 und 30 eingefügt:

‚Artikel 29

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1996 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
      „Bei Anschaffung der Wohnung nach Ablauf des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres sowie bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 500 Deutsche Mark."
   b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
      „Bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 darf die Summe der Beträge nach Satz 1 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, in den Fällen des Satzes 2 50 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten."
2. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 ist erstmals auf Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung nach dem 31. Dezember 1996 begonnen hat."
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 30
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 144 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254, 1313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach den Worten „Leistungen gewährt," die Worte „für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt," eingefügt und folgender Satz angefügt:

   „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

2. In Absatz 5 werden die Worte „hat dieser Ehegatte oder Partner" durch die Worte „haben

   1. dieser Ehegatte oder Partner,
   2. Dritte, die für diesen Ehegatten oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,"

   ersetzt und folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend." '

Zu Artikel 25 – alt – (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 31 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 31

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 18, 20 bis 23 und 29 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 9 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 14 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 16 beruhenden Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung und der auf Artikel 22 beruhenden Teile der Kleinbetragsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 26 geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Zu Artikel 26 – alt – (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 26 wird Artikel 32 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 26 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 2, 3 und 4, die Artikel 11, 12, 15, 16, 23 und 25 mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 10 Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe b (hinsichtlich § 28 l Abs. 4 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und Nummer 12 sowie Artikel 28 treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

(4) Artikel 25 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1998 in Kraft."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333